

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region



6

2015

THEMA 1:
Steueränderungsgesetz
2015

THEMA 2:
Besteuerung von
Betriebsveranstaltungen

THEMA 3:
Gewinn- und Verlustrechnung
nach BilRUG



KMP
Dr. Klein, Dr. Mönstermann
+ Partner mbB

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwälte

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren,

Anfang November dieses Jahres ist das Steueränderungsgesetz 2015 in Kraft getreten. Neben einigen Änderungen im Bereich der Einkommen- und der Umsatzsteuer sind insbesondere bei Unternehmensumstrukturierungen und Gesellschafterwechseln Neuregelungen zu beachten. Wir informieren Sie über die wesentlichen Neuerungen.

Außerdem berichten wir über die aktuelle steuerliche Rechtsprechung zu Fällen verdeckter Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften sowie über ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen.

Des Weiteren weisen wir auf Änderungen in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) hin, die ab dem 1.1.2016 gelten und kurzfristig Anpassungen in Kontierungs- und Bilanzierungsrichtlinien sowie Buchführungssystemen erfordern.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre, eine besinnliche Adventszeit und schöne Feiertage!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Averdiek-Bolwin, Dr. Claus Niemann

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	4
Steueränderungsgesetz 2015	4
Aktueller Stand der Erbschaftsteuerreform	5
Update zur rückwirkenden Änderung der Umsatzbesteuerung von Bauleistungen an Bauträger	5
Antrag auf Regelbesteuerung für Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften	6
Verdeckte Gewinnausschüttung bei mittelbarer Erhöhung einer Pensionszusage	6
Kundenzahlungen auf das Privatkonto des Gesellschafter-Geschäftsführers	7
Teilwertabschreibungen auf Darlehen an ausländische Tochtergesellschaften	7
Aktuelle Rechtsprechung zum qualifizierten Rangrücktritt	8
Lohn- und umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen	8
Aufwendungen für eine beruflich und privat veranlasste (Geburtstags-)Feier	9
Ermittlung der Gebührenhöhe für eine verbindliche Auskunft	10
Übermittlungsumfang der E-Bilanz	11
RECHT	11
Erleichterungen bei der Einstellung von Flüchtlingen	11
JAHRESABSCHLUSS	12
Änderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)	12
DRS 23 – Kapitalkonsolidierung	12
KURZNACHRICHTEN	13
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

Dezember

- 31.12.2015** Maßnahmen zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2015 und steuerlichen Effekten für 2015
- 31.12.2015** Verhinderung der Verjährung von Forderungen, die in 2012 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, z.B. durch Mahnbescheide oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldnern
- 31.12.2015** Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 beim Bundesanzeiger. Für Kleinstkapitalgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- 31.12.2015** Antrag auf Erstattung der Öko-Steuer für 2014

Januar

- 31.01.2016** Ein ins Ausland gezogener Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft hat dem ehemaligen Wohnsitzfinanzamt seine zum 31.12.2015 gültige Anschrift mitzuteilen und zu bestätigen, dass die Anteile an der Kapitalgesellschaft ihm oder ggf. seinem Rechtsnachfolger weiterhin zuzurechnen sind.

Februar

- 10.02.2016** Antrag auf Dauerfristverlängerung betreffend Umsatzsteuervoranmeldungen 2016
- 11.02.2016** Einreichung des Entgeltnachweises für 2015 bei der zuständigen Berufsgenossenschaft
- 15.02.2016** Übermittlung der DEÜV-Jahresmeldung 2015 für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer
- 15.02.2016** Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuvorauszahlungen 2016 bei voraussichtlich geringeren Gewinnen

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

Für

Alle Unternehmen

Alle Unternehmen

Alle offenlegungspflichtigen Unternehmen

Unternehmen des produzierenden Gewerbes

In das Ausland gezogene Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Umsatzsteuerpflichtige

Arbeitgeber

Arbeitgeber

Gewerbesteuerpflichtige

Für alle Steuerpflichtigen

Folgende wichtige Neuerungen sind enthalten:

Räumliche Erweiterung des Inlandsbegriffs, z. B. auf Off-Shore-Gebiete

Pauschale Bildung von Investitionsabzugsbeträgen

Steuerstundung bei Reinvestitionen im EU/EWR-Ausland

Verbesserungen betreffs Verlustvorträgen bei konzerninternen Umstrukturierungen

Verschärfung der Voraussetzungen für steuerneutrale Einbringungsvorgänge, wenn sonstige Gegenleistungen erbracht werden

Grunderwerbsteuerliche Neuerungen bei mittelbaren Änderungen im Gesellschafterbestand

Die Ersatzbemessungsgrundlage für Grunderwerbsteuerzwecke wird künftig anhand des erbschaftsteuerlichen Bewertungsverfahrens ermittelt.

Umgekehrte Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen im Zusammenhang mit Betriebsvorrichtungen von bauleistenden Unternehmen

Steueränderungsgesetz 2015

Am 2.11.2015 wurde das vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats beschlossene „Steueränderungsgesetz 2015“ im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten. Es enthält die folgenden wesentlichen Neuerungen:

Einkommensteuer

- Der Bereich des Inlands wird auf Basis des UN-Seerechtsübereinkommens erweitert. Hierdurch soll u.a. die deutsche Besteuerung der Energieerzeugung in „Off-Shore-Gebieten“ sichergestellt werden.
- Beim Investitionsabzugsbetrag wird das Erfordernis der Funktionsbenennung für künftige Investitionen abgeschafft. Ein Investitionsabzugsbetrag kann künftig bei pauschaler Nennung geplanter Investitionen gebildet werden.
- Bei Reinvestitionen im EU/EWR-Ausland ist unter bestimmten Voraussetzungen eine zinslose Streckung der Steuerzahlungen, die auf Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen in Deutschland entfallen, über fünf Jahre möglich.

Körperschaftsteuer

- Die sog. Konzernklausel, nach der Verlustvorträge bei der Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen nicht untergehen, wird ausgeweitet. Die Verlustvorträge bleiben u.a. auch dann erhalten, wenn der Erwerber oder der Veräußerer die Konzernspitze bildet bzw. wenn die Konzernspitze eine Personengesellschaft ist. Die Regelung ist auf alle offenen Fälle ab dem Jahr 2010 anwendbar.

Umwandlungssteuergesetz

- Die Voraussetzungen für die steuerneutrale Einbringung von Betriebsvermögen in Kapital- oder Personengesellschaften oder bei einem Anteilstausch werden verschärft. Bei der Gewährung sonstiger Gegenleistungen dürfen ab 2015 bestimmte Höchstbeträge nicht mehr überschritten werden.

Grunderwerbsteuer

- Steuerrelevante Änderungen im Gesellschafterbestand grundbesitzender Gesellschaften liegen künftig bei mehrstöckigen Personengesellschaften vor, wenn sich die jeweiligen Beteiligungsverhältnisse natürlicher Personen um mindestens 95% verändert haben. Bei mehrstufigen Beteiligungen an Personengesellschaften sind die mittelbaren Beteiligungsquoten maßgeblich. Bei Beteiligungen von Kapitalgesellschaften an Personengesellschaften gilt ein Gesellschafterwechsel von 95% bei der Kapitalgesellschaft als Gesellschafterwechsel bei der Personengesellschaft.
- Das Verfahren, nach dem die Grunderwerbsteuer u.a. bei Umwandlungen von grundbesitzenden Gesellschaften sowie bei Anteilsübertragungen ermittelt wird, ist an die Vorschriften zur Ermittlung der Grundstückswerte bei Schenkungen und Erbschaften angepasst worden. Danach ist zukünftig der Bodenwert zuzüglich eines nach dem Ertragswert- bzw. Sachwertverfahren ermittelten Wertes für das Gebäude anzusetzen. Die Neuregelung ist auf alle offenen Verfahren ab 2009, bei denen zum 17.7.2015 noch kein Bescheid vorlag, anzuwenden.

Umsatzsteuer

- Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Betriebsvorrichtungen im Inland stellen Bauleistungen dar, die dem Reverse-Charge-Verfahren, also dem Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger, unterliegen. Voraussetzung ist u.a., dass der Leistungsempfänger selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt (mindestens 10% seines Gesamtumsatzes).

- Das Reverse-Charge-Verfahren bei der Lieferung von Eisen- oder Stahlprodukten wird auf die vollständige Zolltarifposition 7207 erweitert.
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung Abgaben erheben, sind aus umsatzsteuerlicher Sicht grundsätzlich nicht unternehmerisch tätig. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Aktueller Stand der Erbschaftsteuerreform

Das Bundeskabinett hat am 8.7.2015 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuergesetzes an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Vergünstigungen für Betriebsvermögen beschlossen. Hierzu nahm der Bundesrat am 25.9.2015 Stellung und brachte seine Empfehlungen in das Gesetzgebungsverfahren ein.

Die Empfehlungen des Bundesrats weichen erheblich von dem Regierungsentwurf ab. Aus diesem Grund ist keine schnelle Einigung zwischen Bundestag und Bundesrat möglich.

Eine Verabschiedung der Erbschaftsteuerreform noch im Jahr 2015 ist nicht mehr geplant. Das neue Erbschaftsteuergesetz muss aber bis zum 30.6.2016 verabschiedet werden. Daher ist mit entsprechenden Gesetzesbeschlüssen im zweiten Quartal 2016 zu rechnen. Es wird allerdings diskutiert, dass das neue Recht für Schenkungen ab dem 1.1.2016 gelten soll.

Hinweis:

Die unterschiedlichen Gesetzesentwürfe der Bundesregierung und des Bundesrats machen es noch schwerer vorhersehbar, welchen Inhalt das neue Erbschaftsteuergesetz haben wird. Sicher ist, dass bei „großen“ Erwerben die Begünstigungen verringert werden und dass das Gesetz eine Vielzahl von Unsicherheiten und Ungenauigkeiten enthalten wird. Deshalb sollten ohnehin geplante Schenkungen noch im Jahr 2015 durchgeführt werden, da diese dann höchstwahrscheinlich noch unter das derzeit geltende Erbschaftsteuergesetz fallen.

Update zur rückwirkenden Änderung der Umsatzbesteuerung von Bauleistungen an Bauträger

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2013 ist entgegen der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung nicht der Bauträger im Rahmen des sog. Reverse-Charge-Verfahrens beim Bezug von Bauleistungen Steuerschuldner, sondern der bauleistende Unternehmer. Der Gesetzgeber hat sich dieser Rechtsauffassung angeschlossen und gleichzeitig ab dem 31.7.2014 den bis dahin geltenden Vertrauensschutz in die alte Rechtsauffassung der Finanzverwaltung eingeschränkt. Daher können die Finanzämter die Umsatzsteuer nachträglich von bauleistenden Unternehmen einfordern. Diese wiederum können versuchen, die entsprechenden Steuern von ihren Kunden zu erhalten. Hierüber hatten wir in den letzten Ausgaben von „Steuern & Wirtschaft aktuell“ berichtet.

Mittlerweile sind den Finanzgerichten entsprechende Zahlungsaufforderungen der Finanzämter an bauleistende Unternehmer vorgelegt worden. Während die Finanzgerichte Berlin-Brandenburg (3.6.2015) und Münster (12.8.2015) die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung anzweifeln, erkennen die Finanzgerichte Düsseldorf (31.8.2015) und Köln

Umgekehrte Steuerschuldnerschaft bei Metalllieferungen
Neuregelung der Unternehmer-eigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Für Schenker, Beschenkte und Erben von Betriebsvermögen

Bundesregierung und Bundesrat haben erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Änderung des Erbschaftsteuergesetzes hinsichtlich der Besteuerung von Betriebsvermögen.

Mit der Gesetzesänderung ist erst in 2016 zu rechnen. Allerdings könnte das neue Recht dann für Schenkungen ab dem 1.1.2016 rückwirkend gelten.

Für Unternehmen, die Bauleistungen erbringen

Der Vertrauensschutz hinsichtlich der Änderungen des Reverse-Charge-Verfahrens bei Bauleistungen an Bauträger wurde gesetzlich eingeschränkt. Daher fordern Finanzämter die Umsatzsteuer nachträglich von Bauunternehmen ein.

Die Finanzgerichte beurteilen die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Vorgehens unterschiedlich.

(1.9.2015) keinen Verfassungsverstoß. Die Finanzgerichte haben teilweise die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen, sodass die weitere Entwicklung abzuwarten bleibt.

Empfehlung:

Sofern Sie als bauleistender Unternehmer eine Aufforderung vom Finanzamt zu entsprechenden Umsatzsteuernachzahlungen erhalten, empfehlen wir Ihnen, die Zahlungsaufforderung unter Hinweis auf die Beschlüsse der Finanzgerichte Berlin-Brandenburg und Münster abzulehnen und das Verfahren offenzuhalten.

Für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Kapitaleinkünfte unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Werbungskosten sind hierbei nicht abziehbar. Bei Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften können unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Antrag auf Regelbesteuerung Werbungskosten abziehbar werden.

Der Antrag ist spätestens mit der Abgabe der Steuererklärung einzureichen.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Eine dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft erteilte Pensionszusage wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn die Zusage von ihm noch erdient werden kann.

Antrag auf Regelbesteuerung für Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften

Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften unterliegen beim Empfänger grundsätzlich der Abgeltungsteuer in Höhe von 25%. Abweichend davon kann der Steuerpflichtige einen Antrag auf Anwendung der Regelbesteuerung (unter Anwendung des sog. Teileinkünfteverfahrens und des persönlichen Steuersatzes) stellen, wenn er

- zu mindestens 25% an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1% an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

Hieraus kann sich ein Vorteil ergeben, wenn z.B. Finanzierungskosten zum Abzug gebracht werden sollen, die bei Anwendung der Abgeltungsteuer nicht geltend gemacht werden können.

Der Bundesfinanzhof hat am 28.7.2015 entschieden, dass der Antrag auf Regelbesteuerung spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum gestellt werden muss.

In einem weiteren Urteil vom 25.8.2015 stellte der Bundesfinanzhof fest, dass es für die Antragstellung nicht erforderlich ist, dass der Steuerpflichtige aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausüben kann. Schon eine berufliche Tätigkeit, die für die Gesellschaft nur von untergeordneter Bedeutung ist, reicht bei einer Beteiligungsquote von mindestens einem Prozent für den Antrag auf Regelbesteuerung aus.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei mittelbarer Erhöhung einer Pensionszusage

Eine dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft erteilte Pensionszusage wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn die Zusage von ihm noch erdient werden kann. Dazu müssen bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zwischen dem Zeitpunkt der Zusage und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand mindestens zehn Jahre liegen. Bei einem nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer beträgt der Zeitraum drei Jahre bei einer Mindestdauer der Beschäftigung im Betrieb von zwölf Jahren.

Der Bundesfinanzhof entschied am 20.5.2015 über die mittelbare Erhöhung einer bestehenden Pensionszusage an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer. Diesem wurde 2,5 Jahre vor dem frühestmöglichen Rentenbeginn eine Gehaltssteigerung von

23,6% zugesagt. Da dessen Pensionszusage an das Gehalt geknüpft war, stieg auch die Pensionszusage um 23,6%. Hierin sah der Bundesfinanzhof eine verdeckte Gewinnausschüttung, da der Erhöhungsbetrag von dem Geschäftsführer nicht mehr bis zum Rentenbeginn verdient werden konnte.

Zwar gelten nach Auffassung des Bundesfinanzhofs bei einer gehaltsabhängigen Pensionszusage die Erdienbarkeitsgrundsätze nur eingeschränkt. Ist aber die aus Gehaltserhöhungen resultierende Erhöhung der Pensionszusage, wie im entschiedenen Fall, als nicht mehr angemessen anzusehen, kommt sie einer Neuzusage gleich. Damit ist zu prüfen, ob der Pensionsanspruch zwischen dem Zeitpunkt der Erhöhung und dem vorgesehenen frühestmöglichen Eintritt in den Ruhestand noch verdient werden kann. Dies war hier nicht der Fall.

Hinweis:

Ist eine Pensionszusage gehaltsabhängig ausgestaltet, besteht bei Änderungen der laufenden Bezüge immer eine automatische Folgeauswirkung auf die Pensionszusage. Bei einer angemessenen Gehaltsaufstockung ist dies unkritisch. Bei Gehaltssprüngen ist zu prüfen, ob die dadurch erreichte Erhöhung der Pensionszusage angemessen ist oder ob sie noch verdient werden kann.

Kundenzahlungen auf das Privatkonto des Gesellschafter-Geschäftsführers

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass Kundenzahlungen auf das private Bankkonto eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen. Diese hat der Geschäftsführer als Kapitaleinkünfte zu versteuern.

Das vorstehend Genannte gilt auch dann, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer mit dem Geld Schulden der GmbH gegenüber Dritten tilgt.

In solchen Fällen kann eine verdeckte Gewinnausschüttung nur verhindert werden, wenn vorab eine klare und eindeutige Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer geschlossen wird, nach der der Gesellschafter-Geschäftsführer die Zahlung auf sein Privatkonto erhält, um damit Schulden der Gesellschaft gegenüber Dritten zu begleichen. Wir empfehlen allerdings, solche Gestaltungen zu vermeiden.

Teilwertabschreibungen auf Darlehen an ausländische Tochtergesellschaften

Der Bundesfinanzhof hat am 24.6.2015 über einen Fall entschieden, bei dem eine deutsche Kapitalgesellschaft ein ungesichertes Darlehen an ihre Tochtergesellschaft im Ausland (hier: Großbritannien) wegen der Überschuldung der britischen Gesellschaft wertberichtigt hatte. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs war die Abschreibung steuerlich abziehbar, da sie nach den Regelungen im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Großbritannien nicht korrigiert werden konnte und das Abkommen als höherrangiges Recht anderslautenden deutschen Vorschriften vorgeht.

Die auf einer sprunghaften und fremdunüblichen Gehaltssteigerung beruhende Erhöhung einer gehaltsabhängigen Pensionszusage, die nicht mehr verdient werden kann, stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung dar.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Kundenzahlungen auf ein privates Bankkonto des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH sind verdeckte Gewinnausschüttungen, auch wenn damit Schulden der GmbH gegenüber Dritten getilgt werden.

Eine im Voraus getroffene Vereinbarung hätte eine verdeckte Gewinnausschüttung verhindern können.

Für alle Unternehmen

Der Bundesfinanzhof hat nun für einen Fall aus 2002 die Teilwertabschreibung eines Darlehens an eine ausländische Tochterkapitalgesellschaft vollständig anerkannt.

Nach aktueller Gesetzeslage sind Teilwertabschreibungen auf Darlehen an Tochterkapitalgesellschaften steuerlich nicht oder nur teilweise abziehbar.

Vieles spricht dafür, dass laut dem o. g. Urteil auch nach aktueller Gesetzeslage Teilwertabschreibungen auf Darlehen an ausländische Tochtergesellschaften steuerlich voll abzugsfähig sind.

Für alle Unternehmen

Der Bundesfinanzhof hat die Anforderungen an Rangrücktritte präzisiert.

Zur Vermeidung steuerlicher Nachteile muss in der Rangrücktrittsvereinbarung insbesondere eine Tilgung der entsprechenden Verbindlichkeit auch aus dem sonstigen freien Vermögen vorgesehen werden.

Für Arbeitgeber

Das Bundesfinanzministerium hat am 14.10.2015 zur Besteuerung von Betriebsveranstaltungen Stellung genommen:
– Begriff der Betriebsveranstaltung

Das Körperschaftsteuergesetz versagt seit 2008 Kapitalgesellschaften grundsätzlich die steuerliche Abschreibung von Darlehensforderungen gegenüber Tochterkapitalgesellschaften, an denen sie zu mehr als 25% beteiligt sind. Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften gilt seit 2015 für entsprechende Teilwertabschreibungen ein 40%iges einkommensteuerliches Abzugsverbot.

Der entschiedene Fall betraf eine alte Regelung aus 2002. Zu der neuen Rechtslage hat der Bundesfinanzhof bisher kein entsprechendes Urteil gefällt. Nach unserer Einschätzung spricht aber vieles dafür, das genannte Urteil weiter anzuwenden. Folglich wären Teilwertabschreibungen auf Darlehensforderungen gegenüber ausländischen Tochtergesellschaften auch nach 2008 bzw. 2015 weiterhin steuerlich abzugsfähig.

Empfehlung:

Sofern die Finanzverwaltung Teilwertabschreibungen auf Darlehensforderungen gegenüber ausländischen Tochtergesellschaften steuerlich nicht anerkennt, sollte über die Beschreibung des Rechtsweges nachgedacht werden.

Aktuelle Rechtsprechung zum qualifizierten Rangrücktritt

Mit einem sog. qualifizierten Rangrücktritt kann erreicht werden, dass eine Verbindlichkeit in einer Überschuldungsbilanz nicht mehr angesetzt wird und dadurch die bilanzielle Überschuldung entfällt. Ob die Verbindlichkeit in der Steuerbilanz weiter passiviert werden darf oder (gewinnerhöhend) auszubuchen ist, muss gesondert geprüft werden.

Der Bundesfinanzhof urteilte am 15.4.2015 über die Passivierung eines mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehenen Darlehens in der Steuerbilanz. Ist laut Rangrücktrittsvereinbarung das Darlehen nur aus einem zukünftigen Bilanzgewinn bzw. Liquidationsüberschuss und nicht auch aus sonstigem freien Vermögen des Schuldners zu tilgen, darf die Verbindlichkeit in der Steuerbilanz nicht passiviert werden. In diesem Fall muss die Verbindlichkeit ausgebucht werden. Hierbei kann eine steuerneutrale verdeckte Einlage in Höhe des werthaltigen Teils der korrespondierenden Forderung des Gläubigers vorliegen, wenn die Vereinbarung auf dem Gesellschaftsverhältnis beruht. In Höhe des Restbetrages wären die entsprechenden Verbindlichkeiten gewinnerhöhend auszubuchen. Hierdurch können auch bei hohen Verlustvorträgen Steuerzahlungen wegen der sog. Mindestbesteuerung ausgelöst werden.

Lohn- und umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen

Seit dem 1.1.2015 ist die Besteuerung von Betriebsveranstaltungen gesetzlich normiert. Das Bundesfinanzministerium hat am 14.10.2015 zu der Neuregelung Stellung genommen:

1. Begriff der Betriebsveranstaltung

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter, beispielsweise Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern. Voraussetzung ist, dass überwiegend Betriebsangehörige und deren Begleitpersonen daran teilnehmen. Die Ehrung eines einzelnen Arbeitnehmers, z. B. bei dessen Ausscheiden aus dem Betrieb, ist auch bei Teilnahme weiterer Arbeitnehmer keine Betriebsveranstaltung.

2. Lohnsteuerliche Behandlung

Für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr wird dem Arbeitnehmer ein Freibetrag von jeweils 110 € gewährt. Soweit die auf den Arbeitnehmer entfallenden Kosten des Arbeitgebers für die Veranstaltung diesen Betrag übersteigen, fließt dem Arbeitnehmer lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn zu.

Bei der Ermittlung des Zuwendungsbetrags sind insbesondere Kosten für Speisen und Getränke, Übernachtungs- und Fahrtkosten, Kosten für Räumlichkeiten, künstlerische Darbietungen und Eintrittskarten, Geschenke an Teilnehmer, Trinkgelder an das Bedienungspersonal und Stornokosten zu berücksichtigen, jeweils einschließlich der Umsatzsteuer. Nicht zu berücksichtigen sind Selbstkosten des Arbeitgebers für die Nutzung eigener Räumlichkeiten oder eigene Personalkosten.

Die so ermittelten Gesamtkosten sind zu gleichen Teilen auf alle bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen. Anschließend wird dem Arbeitnehmer der auf ihn selbst und seine etwaigen Begleitpersonen entfallende Anteil der Kosten zugerechnet und hierauf der Freibetrag von 110 € angewendet. Die Freigrenze für Sachbezüge (44 €) ist nicht neben dem Freibetrag für Betriebsveranstaltungen anzuwenden.

Nimmt ein Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, kann der Arbeitgeber individuell die beiden Veranstaltungen auswählen, für die der Freibetrag gelten soll.

3. Umsatzsteuerliche Auswirkungen

Übersteigt der Kostenanteil pro Arbeitnehmer für eine Betriebsveranstaltung nicht den lohnsteuerlichen Freibetrag von 110 €, ist der Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung möglich. Bei Überschreiten des Freibetrags für einzelne Arbeitnehmer könnte anstelle einer anteiligen Vorsteuerkürzung aus Vereinfachungsgründen der gesamte Kostenanteil der betroffenen Arbeitnehmer umsatzversteuert werden.

Hinweis:

Nimmt ein Arbeitnehmer im Rahmen seiner beruflichen Aufgaben an einer Betriebsveranstaltung teil (z.B. Teilnahme des Betriebsrats an einer Jubilarfeier), ist der auf ihn entfallende Anteil an den Kosten grundsätzlich kein Arbeitslohn. Die Freibetragsregelung ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

Aufwendungen für eine beruflich und privat veranlasste (Geburtstags-)Feier

Kosten eines Arbeitnehmers, die sowohl beruflich als auch privat veranlasst sind, können anteilig einkommensmindernd geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die berufliche Veranlassung nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Dies hat der Bundesfinanzhof am 8.7.2015 für die Kosten einer Geburtstagsfeier im Zusammenhang mit der Feier eines bestandenen Berufsexamens bestätigt.

Zur Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Sphäre komme es insbesondere auf den Anlass der Feierlichkeit und die eingeladenen Gäste an.

Eine Feier anlässlich des Bestehens einer beruflichen Prüfung spricht grundsätzlich für eine berufliche Veranlassung. Gleiches gilt auch für ein Dienstjubiläum oder für eine Feier zur Beförderung.

– Lohnsteuerlicher Freibetrag von jeweils 110 € für maximal zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr pro Arbeitnehmer

– Einzubeziehende Kosten des Arbeitgebers

– Aufteilung der Gesamtkosten auf die Teilnehmer

– Teilnahme an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr

– Umsatzsteuer bei Überschreiten des Freibetrags von 110 €

Für Arbeitnehmer

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Kosten einer sowohl beruflich als auch privat veranlassten Feierlichkeit anteilig einkommensmindernd geltend gemacht werden können.

Die Kosten sind abziehbar, soweit die eingeladenen Gäste dem beruflichen Bereich zuzuordnen sind.

Hierfür ist eine Auswahl der Mitarbeiter/Kollegen nach berufsbezogenen Kriterien erforderlich.

Für alle Steuerpflichtigen

Jeder Steuerpflichtige kann Rechtssicherheit über die steuerlichen Folgen eines geplanten Sachverhaltes durch eine gebührenpflichtige verbindliche Auskunft erhalten.

Die Ermittlung der Gebühr richtet sich nach den entsprechenden Grundsätzen in finanzgerichtlichen Verfahren.

Werden mehrere selbständige Rechtsfragen in einem Antrag auf verbindliche Auskunft gestellt oder

stellen mehrere Steuerpflichtige bezüglich einer identischen Rechtsfrage einen gemeinsamen Antrag,

ist die Gesamtgebühr niedriger als die Summe der Gebühren für einzelne Anträge.

Ob bei einer beruflich veranlassten Feier der Kostenabzug für die Teilnehmer aus dem beruflichen Bereich anteilig gewährt wird, hängt maßgeblich davon ab, nach welchen Kriterien die Arbeitskollegen eingeladen werden. Erfolgt die Einladung nach berufsbezogenen Kriterien (z.B. alle Mitarbeiter einer Abteilung oder sämtliche Vertriebsmitarbeiter), so spricht dies für eine steuerliche Abziehbarkeit. Werden hingegen nur einzelne Arbeitskollegen individuell eingeladen, kann dies für eine überwiegend private Veranlassung sprechen und der Kostenabzug versagt werden.

Hinweis:

Die Ausrichtung eines Umtrunks anlässlich einer Geburtstagsfeier durch einen leitenden Angestellten oder Geschäftsführer kann nach unserer Einschätzung beruflich veranlasst sein, wenn sämtliche Mitarbeiter der jeweiligen Abteilung bzw. Gesellschaft hierzu eingeladen werden.

Ermittlung der Gebührenhöhe für eine verbindliche Auskunft

Möchte ein Steuerpflichtiger sicher wissen, welche steuerlichen Folgen sich aus einem geplanten Sachverhalt ergeben, kann ein Antrag auf verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Ein solcher Antrag ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Lediglich bei Steuerauswirkungen von bis zu 10.000 € entfällt die Gebührenpflicht.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22.4.2015 richtet sich die Gebührenhöhe nach der Höhe der möglichen steuerlichen Auswirkungen der gestellten Rechtsfragen (sog. Streitwert). Die Gebührenermittlung orientiert sich an den entsprechenden Regeln für finanzgerichtliche Verfahren. Hieraus ergeben sich für die Praxis u.a. folgende wichtige Auswirkungen:

Werden in einem Antrag auf verbindliche Auskunft mehrere selbständige Rechtsfragen gestellt, sind die sich aus den einzelnen Fragen ergebenden Streitwerte zu addieren und auf der Basis des kumulierten Streitwerts eine einzige Gebühr zu ermitteln.

Stellen mehrere Steuerpflichtige bezüglich der gleichen Rechtsfragen einen Antrag auf verbindliche Auskunft, so ist auch hier nur ein Streitwert durch Addition der steuerlichen Auswirkungen bei den Antragstellern zu ermitteln und hierfür eine Gesamtgebühr festzusetzen.

Da die Gebühr einer verbindlichen Auskunft nur unterproportional zum Streitwert steigt, ist die Gebühr für einen addierten Streitwert niedriger als die Summe der Gebühren bei getrennt gestellten Anträgen.

Hinweis:

Die vom Finanzamt festzusetzenden Gebühren für eine verbindliche Auskunft betragen mindestens 267 € (bei einem Streitwert von 10.001 €) und maximal 109.736 € (ab einem Streitwert von 30 Mio. €).

Übermittlungsumfang der E-Bilanz

Unternehmen müssen grundsätzlich ihre Steuerbilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln (= sog. E-Bilanzen).

Die Finanzverwaltung hat nun bemerkt, dass die E-Bilanzen häufig wesentlich weniger Informationen enthalten als die früher in Papierform eingereichten Jahresabschlüsse. Insbesondere werden Kontennachweise bzw. Anlagespiegel in deutlich weniger Fällen als bisher übermittelt.

Reichen die elektronisch übermittelten Daten den Finanzämtern für eine steuerrechtliche Beurteilung und die Erstellung der Steuerbescheide nicht aus, sollen sie entsprechend detailliertere E-Bilanzen anfordern. Dies hat die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen angewiesen.

Hinweis:

Zur Vermeidung von Nachfragen der Finanzämter empfehlen wir, die E-Bilanzen mit ausreichend detaillierten Informationen zu übersenden.

Für alle Bilanzierenden

Die Finanzverwaltung hat bemerkt, dass die E-Bilanzen wesentlich weniger Informationen enthalten als die bisher in Papierform eingereichten Jahresabschlüsse. Die Finanzämter wurden deshalb angewiesen, ggf. zusätzlich detailliertere E-Bilanzen anzufordern.

RECHT

Erleichterungen bei der Einstellung von Flüchtlingen

Bei deutschen Arbeitgebern herrscht verbreitet Unsicherheit, unter welchen Voraussetzungen Flüchtlinge eingestellt werden können und was hierbei steuerlich zu beachten ist.

Vor der Einstellung eines Flüchtlings muss sich ein Arbeitgeber zunächst Dokumente über den Status des Flüchtlings vorlegen lassen:

- Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis dürfen ohne Besonderheiten in Deutschland arbeiten.
- Asylsuchende vor Abschluss ihres Verfahrens sowie abgelehnte Personen mit Duldung brauchen eine gesonderte Arbeitserlaubnis, die von der Ausländerbehörde nach Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit ausgestellt wird.

Es gibt zahlreiche Regelungen, nach denen Flüchtlinge schnell und einfach eine Arbeitserlaubnis erhalten sollen. Dies gilt insbesondere für Asylsuchende,

- die sich bereits seit 15 Monaten in Deutschland aufhalten oder
- die seit drei Monaten in Deutschland sind und einen Hochschulabschluss sowie einen Arbeitsvertrag mit einem bestimmten jährlichen Mindestarbeitsentgelt vorweisen können oder
- die seit drei Monaten in Deutschland sind und eine Ausbildung in einem sog. „Engpassberuf“ nachweisen können.

Lohnsteuerlich ist zu beachten, dass bei Beschäftigungsbeginn auch für Flüchtlinge die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) abzurufen sind. Gegebenenfalls muss der Flüchtling eine Ersatzbescheinigung bei seinem Wohnsitzfinanzamt beantragen, mit der dann die Lohnsteuer einbehalten werden kann.

Flüchtlinge werden spätestens mit der Aufnahme einer Beschäftigung sozialversicherungspflichtig.

Für Arbeitgeber

Der Status eines Flüchtlings ist für seine Beschäftigungsmöglichkeit entscheidend.

Noch nicht anerkannte Flüchtlinge ohne dauerhafte Aufenthaltserlaubnis benötigen eine gesonderte Arbeitserlaubnis.

Es gibt zahlreiche Ausnahmeregelungen, nach denen Flüchtlinge unter bestimmten Voraussetzungen einfacher eine Arbeitserlaubnis erhalten.

Bei Beschäftigungsbeginn sind die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abzurufen.

Spätestens mit der Aufnahme einer Beschäftigung entsteht die Sozialversicherungspflicht.

Eine Beschäftigung als Minijobber ist möglich, nicht aber eine „kurzfristige Beschäftigung“ mit einem Monatsverdienst von mehr als 450 €.

Besonderheiten gelten für Praktikanten, Auszubildende und Saisonarbeitskräfte.

Für Unternehmen, die nach dem HGB bilanzieren

Das BilRUG ist ab dem 1.1.2016 anzuwenden. Es ändert insbesondere die Definition der Umsatzerlöse.

Hierfür ist voraussichtlich die Verwendung eines neuen Kontenplans erforderlich. Außerdem sind Anpassungen der Kontierungsrichtlinie notwendig.

Darüber hinaus ergeben sich Folgeänderungen bei Aufwandsposten und in der Bilanz.

In vielen Fällen sind Anpassungen in Vorsystemen und bei Schnittstellen erforderlich.

Allerdings sind noch nicht anerkannte Asylbewerber oder geduldete Personen als Minijobber nicht krankenversicherungspflichtig und der Arbeitgeber muss keinen Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung leisten. Eine „kurzfristige Beschäftigung“ ist für den genannten Personenkreis nicht möglich. Sobald also der monatliche Verdienst 450 € übersteigt, sind diese Personen wie normale Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig.

Für Praktikanten, Auszubildende und Saisonarbeitskräfte gelten Besonderheiten.

Fazit:

Die Beschäftigungsmöglichkeiten für Flüchtlinge wurden zwar erweitert, dennoch bleibt es in Fällen ohne dauerhafte Aufenthaltserlaubnis schwierig. Bei der Einstellung noch nicht anerkannter Flüchtlinge ist auch wichtig zu wissen, dass trotz Arbeitsvertrag das Risiko einer späteren Abschiebung besteht.

JAHRESABSCHLUSS

Änderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Das HGB in der durch das BilRUG geänderten Fassung ist spätestens für Wirtschaftsjahre zu beachten, die ab dem 1.1.2016 beginnen. Insbesondere die Umsatzerlöse werden durch das BilRUG neu definiert und gegenüber dem alten Rechtszustand erheblich ausgeweitet. Deshalb ändert sich die Gewinn- und Verlustrechnung. Dies macht Anpassungen in den Buchführungssystemen erforderlich, die bereits vom ersten Tag des neuen Geschäftsjahres umgesetzt sein sollten.

Zur Umsetzung der Änderungen bei den Umsatzerlösen ist voraussichtlich die Einführung eines neuen Kontenplanes erforderlich, um Konten aus den sonstigen betrieblichen Erträgen in die Umsatzerlöse umzugliedern. Darüber hinaus müssen die Kontierungsrichtlinien angepasst werden, um besondere Geschäftsvorfälle in Zukunft korrekt ausweisen zu können. So sind z.B. Erträge aus Konzernumlagen zukünftig den Umsatzerlösen zugeordnet, wenn ihnen ein konkreter Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Für die Aufwandsposten und die Bilanz sind Folgeänderungen zu beachten. Mit den Umsätzen korrespondierende Aufwendungen sind ggf. unter dem Materialaufwand auszuweisen. Den Umsätzen entsprechende Forderungen sind nicht mehr sonstige Forderungen, sondern Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Gegebenenfalls erforderliche Änderungen in Vorsystemen und bei Schnittstellen sollten frühzeitig erfolgen, damit die Geschäftsvorfälle von Anfang an richtig in der Buchführung abgebildet werden.

Wird ein Konzernabschluss aufgestellt, müssen auch die konzernweiten Bilanzierungsrichtlinien angepasst bzw. entsprechende Anpassungen in den jeweiligen Handelsbilanzen II vorgesehen werden.

DRS 23 – Kapitalkonsolidierung

Mit dem neuen DRS 23 – Kapitalkonsolidierung sollen die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs konkretisiert werden.

Der Standard spezifiziert den Zeitpunkt des erstmaligen Einbezugs von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss sowie die Regelungen zu den in die Kapitalkonsolidierung einzubeziehenden Anteilen an Tochterunternehmen, deren Wertansatz und die Aufstellung von Neubewertungsbilanzen.

Die Erst- und Folgebilanzierung eines aus der Kapitalkonsolidierung entstehenden aktiven oder passiven Unterschiedsbetrags werden ebenfalls konkretisiert. Hierbei thematisiert der Standard auch die Abschreibung von Geschäfts- oder Firmenwerten.

Für Veränderungen von Beteiligungsquoten an Tochterunternehmen ohne Kontrollwechsel erläutert der Standard alternative Bilanzierungsweisen. Auch die Übergangs- und Endkonsolidierung bei Beherrschungsverlust wird weitgehender als bisher dargestellt.

Der Standard geht zudem auf die Behandlung vorkonzernlicher Beziehungen, auf Besonderheiten im mehrstufigen Konzern sowie auf erforderliche Angaben im Konzernanhang ein.

Der DRS 23 wurde durch das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee am 25.9.2015 verabschiedet, ersetzt den bisherigen DRS 4 – Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss und gilt für Geschäftsjahre, die ab dem 1.1.2017 beginnen; eine frühere Anwendung wird empfohlen. Der DRS 23 wird für Konzerne rechtsverbindlich, sobald die derzeit noch ausstehende Bekanntmachung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erfolgt.

Für Konzerne

Der neue Rechnungslegungsstandard DRS 23 konkretisiert die Regelungen des HGB zur Kapitalkonsolidierung.

Der DRS 23 ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 1.1.2017 beginnen. Die formelle Rechtswirksamkeit durch Bekanntmachung seitens des zuständigen Bundesministeriums steht noch aus.

KURZNACHRICHTEN

- Ab dem 1.1.2016 ist eine zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung von Kindergeld, dass der Familienkasse die Steueridentifikationsnummern des Anspruchsberechtigten und des Kindes vorliegen. Betroffene Eltern werden im Laufe des nächsten Jahres angeschrieben und an die Abgabe der Identifikationsnummern erinnert. Sollte Ihnen diese nicht mehr vorliegen, kann sie unter info@identifikationsmerkmal.de angefragt werden.
- Die Sachbezugswerte für verbilligt oder unentgeltlich überlassene Mahlzeiten betragen ab dem 1.1.2016: 1,67 € für ein Frühstück und 3,10 € für ein Mittag- oder Abendessen. Für Unterkunft und Miete bleibt der Sachbezugswert im Jahr 2016 unverändert bei 223,00 € pro Monat.
- Ab dem 1.11.2015 sind Vermieter verpflichtet, ihren Mietern den Ein- oder Auszug innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Wird die Vermieterbescheinigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig ausgestellt, kann ein Bußgeld von bis zu 1.000 € festgesetzt werden. Bietet eine Person einer anderen eine Wohnanschrift für Meldezwecke an, ohne dass der Bezug der Wohnung erfolgt oder beabsichtigt ist, droht ein Bußgeld von bis zu 50.000 €.

Angabepflicht der Steueridentifikationsnummer beim Kindergeld ab 1.1.2016

Sachbezugswerte für 2016

Ab 1.11.2015 ist die Vermieterbescheinigung bei Ein- oder Auszug wieder Pflicht.

Verlängerung der Übergangsregelung zum Ausweis des Großbuchstabens „M“ in der Lohnsteuerbescheinigung

Lohnsteuererhebung bei verschiedenartigen Bezügen bzw. Lohnarten

Finanzgericht Niedersachsen gewährt vorläufigen Rechtsschutz bezüglich des Solidaritätszuschlags.

Der Ratifizierungsprozess des neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und China wurde eingeleitet.

OECD stellt Maßnahmen gegen Steuerverkürzung im internationalen Kontext vor.

Vorläufig kein internationaler Informationsaustausch durch das Bundeszentralamt für Steuern im Rahmen des BEPS-Aktionsplans der OECD

■ Die ursprünglich bis zum 31.12.2015 befristete Befreiung von der Pflicht zum Ausweis des Großbuchstabens „M“ auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist bis zum 31.12.2017 verlängert worden („M“ kennzeichnet, dass der Arbeitnehmer mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeiten erhalten hat).

■ Arbeitgeber können die Lohnsteuer bei verschiedenartigen Bezügen (z.B. Arbeitslohn und Betriebsrente) für den zweiten und weiteren Bezug ohne Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) nach der Steuerklasse VI erheben. Diese besondere Form der Lohnsteuererhebung wurde nun aus Billigkeitsgründen auch für das Kalenderjahr 2016 für weiterhin zulässig erachtet (Bundesfinanzministerium vom 19.10.2015).

■ Das Niedersächsische Finanzgericht hält das derzeit geltende Solidaritätszuschlagsgesetz für verfassungswidrig und hebt die Vollziehung eines Bescheids für 2012 über die Festsetzung des Solidaritätszuschlags auf (Beschluss vom 22.9.2015). Ob sich der Bundesfinanzhof dieser Auffassung anschließt, bleibt abzuwarten.

Unabhängig hiervon hatte das Niedersächsische Finanzgericht dem Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 2013 die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags vorgelegt. Das Urteil steht noch aus.

■ Der Bundesrat hat am 16.10.2015 das parlamentarische Verfahren zur Ratifizierung des neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und China eingeleitet. Obwohl das Doppelbesteuerungsabkommen bereits im März 2014 unterzeichnet wurde, wird es wohl erst in 2016 in Kraft treten. Die meisten Vorschriften wären dann ab 2017 anzuwenden.

■ Seit im Jahr 2013 die Steuergestaltungsmodelle international tätiger Großkonzerne bekannt wurden, arbeiten die OECD und die G20-Staaten an Maßnahmen zu deren Eindämmung. Am 5.10.2015 hat die OECD ein 15 Punkte umfassendes Maßnahmenpaket (sog. „BEPS-Aktionsplan der OECD zum Informationsaustausch über Unternehmen der digitalen Wirtschaft“) vorgelegt, das die weltweiten Steuerausfälle von geschätzt bis zu 240 Milliarden US-Dollar pro Jahr künftig eindämmen soll. Die G20-Staaten haben diesen Maßnahmen im November 2015 in Antalya zugestimmt. Nach der für 2016 bzw. 2017 vorgesehenen Umsetzung in nationales Recht ist mit verschärften steuerlichen Dokumentationspflichten auch für kleine und mittlere Unternehmen mit Auslandsbezug zu rechnen.

■ Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln (Beschluss vom 7.9.2015) verstoßen internationale Auskunftsverfahren im Rahmen des „BEPS-Aktionsplans der OECD zum Informationsaustausch über Unternehmen der digitalen Wirtschaft“ gegen das Steuergeheimnis und sind deshalb unzulässig. Dem Bundeszentralamt für Steuern ist deshalb (vorläufig) untersagt worden, entsprechende Informationen zu erteilen oder einzuholen.

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUSE

HUT Hütter Unternehmer Talk

Wie sicher – oder eben auch wie unsicher – sind Ihre Daten? Dies war das Thema unseres nunmehr schon zehnten HUT Hütter Unternehmer Talks am 17.11.2015 im Kasino Georgsmarienhütte. Als Experten zum Thema Datensicherheit in Unternehmen konnten wir **Thomas Floß**, Geschäftsführer der gleichnamigen Unternehmensberatung und Mitautor des GEW-Leitfadens „Social Media“ gewinnen, der in äußerst eindrucksvoller, manchmal auch drastischer Art und Weise anhand von Live-Demonstrationen aufzeigte, wie einfach es oftmals Hackern gemacht wird, Daten von Smartphones oder auch aus Unternehmensnetzwerken „abzugreifen“. Die Verwendung zu simpler Passwörter, die Nutzung von Messengern wie WhatsApp auf Firmenhandys, das Einloggen über offene W-Lan-Netze beispielsweise in Hotels, eine nicht ausreichende Schulung von Mitarbeitern hinsichtlich Datensicherheit öffnen dem Datendiebstahl im wahrsten Sinne des Wortes Tür und Tor.

Bürgermeister **Ansgar Pohlmann** und **Dr. Christoph Averdick-Bolwin** stellten in ihrer Begrüßung die zunehmende Digitalisierung der Arbeitswelt heraus und verwiesen auf populäre Beispiele von Datendiebstahl und Datenmissbrauch. Die rund 150 Gäste diskutierten im Anschluss an die Veranstaltung bei Imbiss und Getränken rege die Risiken der IT-Sicherheit. Den Gesprächen konnten wir entnehmen, dass dieses Thema auf eine sehr positive Resonanz gestoßen ist; viele Gäste werden sicherlich einige der nützlichen Anregungen auf ihrem künftigen Weg in der digitalen Welt umsetzen.



Merry Christmas

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wünschen Ihnen ein geruhsames Weihnachtsfest und einen guten und gelungenen Start in das neue Jahr 2016. Gleichzeitig bedan-

ken wir uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Vergangenheit und freuen uns darauf, diese in der Zukunft ebenso erfolgreich fortsetzen zu können.





KMP
Dr. Klein, Dr. Mönstermann
+ Partner mbB

IMPRESSUM

Herausgeber:

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner mbB
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
Möserstraße 8
49074 Osnabrück

Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information bitte an:

info@kmp-osnabrueck.de

KONTAKT & ANFRAGEN

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner mbB

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwälte

Osnabrück:

Möserstraße 8
49074 Osnabrück
Telefon: +49 (0)541/3 31 51-0
Telefax: +49 (0)541/3 31 51-40
E-Mail: info@kmp-osnabrueck.de

Berlin:

Im Neuen Kranzler Eck
Kurfürstendamm 22
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30/32 77 77-0
Telefax: +49 (0)30/32 77 77-22
E-Mail: info@kmp-berlin.de


Georgsmarienhütte:

Schauenroth 11
49124 Georgsmarienhütte
Telefon: +49 (0)5401/86 11-0
Telefax: +49 (0)5401/86 11-99
E-Mail: info@kmp-gmhuette.de

www.kmp-osnabrueck.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 30.11.2015

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.